Rechnung bei Umkehr der Steuerschuldnerschaft – Checkliste

Stand Juni 2021

Bitte beachten:

Bei Schreibvorlagen/Mustern handelt es sich stets um Orientierungshilfen, die als Beispiele zu verstehen sind und keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit oder Vollständigkeit erheben. Auch wenn die Schreibvorlagen/Muster viele praxiserprobte Anhaltspunkte beinhalten, ist eine Einzelfallbetrachtung nicht entbehrlich. Für die richtige Anwendung im konkreten Einzelfall hat der Anwender selbst Sorge zu tragen. Es kann keine Haftung übernommen werden.

Einführung:

Nach § 14a Abs. 5 UStG ist der leistende Unternehmer zur Ausstellung von Rechnungen auch in den Fällen verpflichtet, in denen nicht er, sondern im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens der Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 2 UStG) Steuerschuldner ist. Die Rechnung muss neben den allgemeinen Angaben auch einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers enthalten.

Nach dem Gesetzestext muss in der entsprechenden Rechnung ausdrücklich der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten sein. Alternativ kommen andere Formulierungen in Betracht, die in anderen Amtssprachen für diesen Begriff verwendet werden (BMF v. 23.10.2013, BStBl 2013 I 1305, unter Hinweis auf Art. 226 Nr. 11a MwStSystRL).

In den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist zwingend eine Nettorechnung ohne Umsatzsteuer zu erteilen.

Auf das in Rechnung gestellte Entgelt (also den Nettobetrag) hat der Leistungsempfänger den zutreffenden Steuersatz anzuwenden und die auf ihn übertragene Steuerschuld zu ermitteln. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG ist dieser Betrag dann – unter den weiter gehenden Voraussetzungen des § 15 UStG – ganz oder teilweise als Vorsteuer abzugsfähig.

Mehr zum Thema Reverse-Charge-Verfahren und weiterführende Informationen in den Grundlagen und im Beitrag von Endert, Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen

Rechnung bei Umkehr der Steuerschuldnerschaft

① Gärtnerei Peter Meier
Blumenweg 12
②12345 Rosenstadt
Tel. 01235-8963
Fax 01235-8964
E-Mail: pmeierblumen@net.de
Internet: www.blumen-meier.de

Gärtnerei Peter Meier, Blumenweg 12, 12345 Rosenstadt

Bauunternehmen Schulz OHG
Grubenweg 1
98765 Steinstadt③

Rechnung

Rechnungsnummer	**Kundennummer**	**Datum**
111/21⑥	895623	02. Juni 2021⑤

Dachbegrünung im Bauvorhaben XXXXXXX, in XXXXXXX**:**⑦

• Pflanzung von sechzig immergrünen Graselementen á 20,- €	1.200,- €
• Pflanzung von 12 Buchsbäumen á 100 €	1.200,- €

Abschluss der Arbeiten am 28. Mai 2021⑧

Entgelt ⑨gemäß Vereinbarung v.XX.XX.XXXX	2.400,- €
Rechnungsbetrag	**2.400,- €**

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ⑩

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto⑨ zahlbar.

Es gelten unsere AGB.
Wir danken für Ihren Auftrag.

Ihre Gärtnerei Peter Meier

Praxishinweis:

Pflichtangaben in der Rechnung:

Angabe des eigenen Namens①

Angabe der eigenen Anschrift②

Name und Anschrift des Kunden③

Angabe der Steuernummer oder
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer④

Rechnungsdatum⑤

Fortlaufende Rechnungsnummer⑥

Bezeichnung der erbrachten Leistung⑦

Zeitpunkt der Leistung⑧

Entgelt⑨

Steuersatz und Steuerbetrag
In den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist zwingend eine Nettorechnung ohne Umsatzsteuer zu erteilen.

Kunde als Steuerschuldner (Reverse-Charge) ⑩

Der Übergang der Schuldnerschaft auf Ihren Auftraggeber hat zur Folge, dass er die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss. Trotz der Schuldnerschaft Ihres Auftraggebers bleiben Sie aber zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, die die genannten Pflichtangaben mit Ausnahme des Steuerbetrags und Steuersatzes (10.) enthalten muss. Zusätzlich müssen Sie in der Rechnung darauf hinweisen, dass der Rechnungsempfänger, also Ihr Auftraggeber, die Umsatzsteuer schuldet. Hierfür ist folgende Formulierung vorgeschrieben: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.